

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amt Chorin

Paech, Herbert

Prenzlau, 1936

3. Die Amtsbedienten

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-6887

3. Die Amtsbedienten

Außer dem Amtsschreiber, dem späteren Amtmann, und den sechs Bedienten, die dem Amtshauptmann zur persönlichen Verfügung standen, war 1593 auf dem Amte¹⁾ ein Kornschreiber tätig, der den Amtsschreiber bei seiner Arbeit zu unterstützen hatte. 1672 war aber dieser Posten in Chorin unbesetzt, da der Amtsschreiber die ganze Arbeit allein schaffen konnte und man wegen der geringen Einnahmen das Kornschreibergehalt besser ersparen wollte.²⁾ Auf Grund des Deputatverzeichnisses hätte der Kornschreiber jährlich bekommen müssen: 10 Scheffel Roggen, 10 Scheffel Gerste, 3 Scheffel Hopfen, 2 Wispel 2 Scheffel Hafer, 1 Viertel Erbsen, 2 Viertel Buchweizen, 2 Viertel Salz, einige Pfund Rindfleisch, ein halbes Schwein, 2 Gänse, 20 Pfund Kuhbutter und 2 Schock Kuhkäse.³⁾

Den landwirtschaftlichen Betrieb auf den Vorwerken leitete der Amtsvogt, der 15 Taler Besoldung und ein reichliches Deputat, ähnlich dem des Kornschreibers, erhielt.⁴⁾ 1740 betrug das Gehalt des Vogtes 22 Th. 9 Gr. 6 Pf. und 1805 runde 30 Taler.⁵⁾

An weiteren Bedienten waren 1593 auf dem Amte: zwei Fischer, zwei Wagenknechte, ein Futterschneider, eine Viehmutter mit drei Mägden, ein Koch mit Küchenjungen, ein Bäcker, ein Brauer, ein Pfortner, ein Junge als Amtsschreiberhilfe, ein Böttcher, eine Altfrau, zwei Wächter, die in der Amtsbrauerei mitarbeiteten, der Schweiner mit seiner Frau und der Ochsenhirt. Von diesen Bedienten bekamen Brauer und Fischer jährlich je 15 Taler Besoldung und Deputate. Außer dem Koch, der fünf Taler erhielt, hatten die anderen Bedienten nur Naturallohn.⁶⁾

Von der großen Bedientenzahl auf dem Amte waren 1733 außer dem Amtmann und dem Amtsschreiber nur noch der Vogt, der Brauer, ein Böttcher, ein Schäfer, ein Radmacher, ein Garnweber und zwei Drescher übrig.⁷⁾

Auf jedem der anderen Vorwerke waren ein Meier, eine Meierin und ein Meierknecht tätig, dazu auf den meisten noch Kuh- und Schweinehirten, ein Ochsenjunge und ein Feldhüter.⁸⁾ Von diesen erhielt der Meier und der Meierknecht je 12 Taler, die Meierin vier Taler, der Ochsenjunge fünf und der Schweinehirt drei Taler. Ihre Deputate bestanden aus Roggen, Gerste, Hafer, Hopfen, Buchweizen, Salz, Heringen, Butter, Käse und Fleisch.⁹⁾

¹⁾ „auf dem Amte“ bedeutet auf dem Amtsvorwerk Chorin, während „im Amte“ im Gebiet des gesamten Amte bedeutet.

²⁾ Pr. Br. Rep. 21. 29.

³⁾ Ebenda, „Verzeichnis aller Geld-Besoldungen und Deputate“. 1773—74.

⁴⁾ Ebenda.

⁵⁾ Pr. Br. Rep. 2. 1. Dom.-Reg. Amt Chorin, Fach 1, General-Pacht-S. Pachtanschlüge von 1740 und 1805.

⁶⁾ Pr. Br. Rep. 21. 29. Verzeichnis aller Geld-Besold. u. Deputate.

⁷⁾ Pr. Br. Rep. 2. 1. Dom.-Reg. Amt Chorin, Fach 1, Nr. 1.

⁸⁾ Pr. Br. Rep. 21. 29. Verzeichnis aller Geld-Besold. u. Deputate.

⁹⁾ Ebenda.

Bis Anfang des 18. Jahrhunderts zählte zu den Amtsbedienten noch ein Weinmeister, der den Weinberg in Liepe zu bestellen hatte.¹⁰⁾

Zwei Heidereiter, je einer in Liepe und Schmargendorf, sorgten für die Ordnung im Amte und beaufsichtigten die Forsten. Sie erhielten anfänglich 25 Taler Gehalt und Deputate.¹¹⁾ 1740 bekam der Heidereiter in Liepe bereits 106 Taler und der in Schmargendorf 95 Taler.¹²⁾ Neben den Heidereitern gab es in Paarstein und in Britz einen Schützen.¹³⁾ Um 1800 waren im Amte bereits zwei Oberförster, in Liepe und Schmargendorf, zwei Hegemeister in Britz und Groß-Ziethen und ein Förster in Paarstein.¹⁴⁾

Bis 1770 hatte der Amtmann die gesamte Verwaltung der Amtsforsten unter sich gehabt. Als dann aber, um die Forsten vor Ausnutzung zu schützen, besondere Forstämter gegründet worden waren, mußte der Amtmann bei allen die Forsten betreffenden Fragen ein Gutachten und einen Bericht des Forstamtes einfordern, wofür ein Oberförster oder ein Forstmeister verantwortlich zeichnete.¹⁵⁾

¹⁰⁾ Pr. Br. Rep. 7, Amt Chorin, Rep. II, Fach 24, Nr. 4.

¹¹⁾ Pr. Br. Rep. 21, 29, Verzeichnis aller Geld-Besold. u. Deputate.

¹²⁾ Pr. Br. Rep. 2, 1, Dom.-Reg. Amt Chorin, Fach 1, Nr. 1. (1740.)

¹³⁾ Ebenda.

¹⁴⁾ Pr. Br. Rep. 2, 1, Dom.-Reg. Amt Chorin, Fach 14, Bereisungsprotokolle, Nr. 1.

¹⁵⁾ Ebenda, Fach 9, Kolonisten-Sachen, Nr. 77.

4. Die Amtsjurisdiction

Die freiwillige Gerichtsbarkeit und die Strafgerichtsbarkeit in unterster Instanz lagen für das Amt Chorin in den Händen des Hauptmanns und später des Amtmanns. Die in den Amtsdörfern aus den Schulzen und den Gerichtsmännern sich zusammensetzenden „Gerichte“ hatten nur noch die Befugnis der freiwilligen Gerichtsbarkeit beizuwohnen, vor allem bei Verkäufen und bei Erbfällen.

Die Rechtspflege im Amte war schlecht, solange sie in den Händen des Amtmanns lag, der ja kein Jurist war. Außerdem war der Willkür freie Bahn gelassen. Um diesem Übelstand abzuwehren, wurden schließlich besondere Justizämter geschaffen, die für mehrere Domänenämter gleichzeitig zuständig waren. Das Amt Chorin gehörte zum Justizamt in Neustadt-Eberswalde, wo ein auf Vorschlag der Kammer eingesetzter Justizamtmann die Rechtspflege unter sich hatte. 1770 kam das Reglement für die zur Verwaltung einer schnellen und unparteiischen Rechtspflege auf den königlichen Ämtern angeordneten beständigen Justizämter in der Kurmark heraus.

Gemeinsam mit dem Amtmann des Domänenamtes hatte das Justizamt über Annahme von neuen Untertanen, Einstellung von Predigern, Abnahme von Gemeinderechnungen zu entscheiden. Dazu kam die Zuständigkeit in Grenzregulierungsfragen, Hütungsstreitigkeiten, Eigentumsfragen in bezug auf Forstländer usw.¹⁾

¹⁾ E. v. Meier, Reform d. Verwaltungsorgan. S. 96 ff.